



**P·E·K·U**  
T R E U H A N D

**POST**

AUSGABE  
JANUAR 2026

**PERSÖNLICH · ENGAGIERT · KOMPETENT · UNABHÄNGIG**

PEKU persönlich

## Mehr Raum für persönliche Beratung und Wachstum

Im Juli 2025 durften wir einen wichtigen Meilenstein in der Entwicklung der PEKU Treuhand AG feiern: Die Erweiterung unserer Büroräumlichkeiten an unserem bisherigen Domizil. Mit dem Ausbau stehen uns nun die gesamten Räumlichkeiten im dritten Stock zur Verfügung.

Die zusätzlichen Flächen schaffen nicht nur mehr Platz, sondern auch neue Möglichkeiten. Sie erlauben uns, unsere Arbeitsplätze noch funktionaler zu gestalten, moderne Besprechungsräume anzubieten

und eine angenehme Atmosphäre zu schaffen – für konzentriertes Arbeiten ebenso wie für persönliche Gespräche mit unserer Kundschaft.

Die Einweihung der neuen Büroräumlichkeiten fand im Rahmen eines Anlasses im Kreise von Verwandten, Freunden und Bekannten statt. In ungezwungener Atmosphäre konnten wir gemeinsam auf diesen Schritt anstossen, die neuen Räume präsentieren und schöne Begegnungen pflegen. Zwei Eindrücke unserer Räumlichkeiten sehen Sie auf den Fotos.

Die Erweiterung unserer Büroräumlichkeiten ist für uns mehr als ein baulicher Schritt. Sie ist Ausdruck unseres kontinuierlichen Wachstums und unseres Anspruchs, Sie auch in Zukunft **persönlich, engagiert, kompetent und unabhängig** zu begleiten.

*Wir freuen uns, Sie bei Gelegenheit in unseren neuen, erweiterten Büroräumlichkeiten zu begrüßen.*



Empfangsbereich



Unser neues grosses Sitzungszimmer

## Der Eigenmietwert ist abgeschafft – was gilt nun für Wohneigentümer?

Der Eigenmietwert gehörte jahrzehntlang zu den umstrittensten Elementen des Schweizer Steuersystems. Selbstgenutztes Wohneigentum führte dazu, dass ein fiktives Einkommen versteuert werden musste, obwohl kein tatsächlicher Geldzufluss erfolgte. Diese Praxis ist nun Geschichte: Der Eigenmietwert auf selbstgenutztem Wohneigentum wurde abgeschafft.

Damit kommt es zu einem grundlegenden Systemwechsel in der Besteuerung von Wohneigentum, mit spürbaren Auswirkungen für Eigentümer.

### Was ändert sich mit der Abschaffung?

Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts entfällt die Besteuerung des fiktiven Mietwerts für selbstgenutztes Wohneigentum. Wohneigentümer müssen diesen Betrag nicht mehr als Einkommen deklarieren.

Gleichzeitig wurde das System der steuerlichen Abzüge neu geregelt. Insbesondere gilt nun:

- Unterhalts- und Renovationskosten können bei selbstgenutztem Wohneigentum nicht mehr in Abzug

gebracht werden (Ausnahme: Kosten für denkmalpflegerische Arbeiten). Die Kantone können bis 2050 zeitlich begrenzte Abzüge für Energiespar- und Umweltschutzmassnahmen zulassen.

- Es kann kein Schuldzinsabzug für selbstgenutztes Wohneigentum mehr geltend gemacht werden. Ausnahme: Ersterwerber können bis zu 10 Jahre nach dem Erwerb eines Eigenheims Schuldzinsen im Umfang von maximal CHF 10'000 (Ehepaare) und CHF 5'000 (Alleinstehende) in Abzug bringen.
- Schuldzinsen (dazu gehören nicht nur Hypothekenzinsen, sondern auch Schuldzinsen auf Privatdarlehen, Privat- oder Lombardkredit etc.) sind nur noch im quotalen Verhältnis vermietete Liegenschaften zum Gesamtvermögen abzugsfähig. Wer Schuldzinsen bezahlt aber keine vermietete Liegenschaft hat, kann diese nicht mehr in Abzug bringen.

Die Besteuerung des Vermögens erfolgt weiterhin nach den bisher geltenden Grundsätzen.

Mit der Abschaffung des Eigenmietwerts haben die Kantone nun die Möglichkeit, eine besondere Liegenschaftssteuer auf Zweitwohnungen zu erheben. Damit sollen die Steuerausfälle ausgeglichen werden, die durch die Abschaffung des Eigenmietwerts entstehen. Welche Kantone diese Steuer einführen und wie die Steuerbemessung aussieht, ist offen.

### Wer profitiert von der neuen Regelung?

Die Abschaffung des Eigenmietwerts wirkt sich je nach persönlicher Situation unterschiedlich aus:

- Eigentümer mit einer tiefen oder keiner Hypothek: Je weniger Fremdkapital nötig ist, desto weniger Hypothekenzinsen fallen an – und desto grösser ist der relative Vorteil, wenn der Eigenmietwert entfällt;
- Personen (in der Regel Pensionierte), welche keine Sanierungs- und Unterhaltsarbeiten mehr zu tätigen gedenken.

Zu den Verlierern gehören hingegen Eigentümer mit hoher Verschuldung und von sanierungsbedürftigen Immobilien, da Unterhalts- und Renovationskosten nicht mehr abzugsfähig sind. Ferner Personen mit privaten Schulden, da die Schuldzinsen nicht mehr steuerlich geltend gemacht werden können.

### Auswirkungen auf Planung und Finanzierung

Mit dem faktischen Wegfall vom Schuldzinsabzug und von Unterhaltskosten verändern sich auch strategische Überlegungen:

- Amortisationen von Hypotheken gewinnen steuerlich an Bedeutung;
- Investition in Finanzanlagen versus Amortisation von Hypotheken;
- Zeitpunkt und Form der Übertragung von Liegenschaften innerhalb der Familie;



- Vermögensaufbau in der Vorsorge (2. + 3. Säule) versus Amortisation Hypothek;
- Kauf von Unternehmen über eine Akquisitionsholding werden noch attraktiver;
- Halten von Kapitalanlageliegenschaften in Immobiliengesellschaften anstatt direkt;
- Erhöhung der Verschuldung in Familienaktiengesellschaften zwecks Amortisation privater Hypotheken.

Generell gilt der bisherige Grundsatz «Schulden sind steuerlich attraktiv» definitiv nicht mehr. Ferner sind bestehende Pensionsplanungen, Vermögensstrukturierungen und geplante Immobilienübertragungen neu zu beurteilen.

### Fazit

Die Abschaffung des Eigenmietwerts stellt einen historischen Wendepunkt in der Besteuerung von Wohneigentum dar. Für viele Eigentümer bedeutet sie eine spürbare Entlastung und mehr Transparenz. Gleichzeitig verlangt das neue System eine sorgfältige Planung, insbesondere bei Finanzierung, Unterhalt und Nachfolgefragen.

Gerne unterstützen wir Sie dabei, die neue Rechtslage optimal auf Ihre persönliche Situation abzustimmen (es kann z. B. sinnvoll sein, anstehende Renovationen oder Unterhaltsarbeiten an der Immobilie vorzuziehen, um von den steuerlichen Abzügen noch zu profitieren). Der Bundesrat hat über den Zeitpunkt der Inkraftsetzung noch nicht entschieden. Die Umsetzung wird frühestens ab 1.1.2028 erfolgen.

### Vermietete Liegenschaften / Renditeliegenschaften

Werterhaltende Unterhaltskosten bleiben bei vermieteten Liegenschaften abzugsfähig. Private Schuldzinsen dürfen nur noch im Umfang der Quote des unbeweglichen Vermögens der vermieteten Objekte zum Gesamtvermögen geltend gemacht werden. Dies hat grössere Auswirkungen auf



Steuerpflichtige mit Renditeliegenschaften.

#### Beispiel

- Selbstbewohntes Wohneigentum: CHF 1'000'000 (= 20%)
- Vermietete Immobilie: CHF 1'500'000 (= 30%)
- Kontoguthaben und Wertschriften: CHF 2'500'000 (= 50%)
- Gesamtvermögen: CHF 5'000'000 (= 100%)
- Total Schuldzinsen: CHF 20'000
- Neu abzugsfähige Schuldzinsen: CHF 6'000 (= 30% von CHF 20'000)
- **Neu nicht mehr abzugsfähige Zinsen CHF 14'000**

### Kurzfristiger Handlungsbedarf

Wir sehen insbesondere folgenden kurzfristigen Handlungsbedarf:

- Vorziehen von Liegenschaftsunterhalt (insbesondere wenn nicht Energiesparmassnahmen);
- Anpassung Einlage in den Erneuerungsfonds prüfen (Achtung Steuerumgehungsgefahr);
- Bei Wiederanlage von Hypotheken Laufzeiten auf mögliche Amortisationsmöglichkeiten ausbedingen;
- Verschiebung der Verschuldung ins Geschäftsvermögen prüfen.

### Neue Abgrenzungsfragen aus dem Systemwechsel

Mit dieser tiefgreifenden Veränderung im Steuersystem ergeben sich neue Abgrenzungsfragen wie:

- Können Schuldzinsen im Geschäftsvermögen noch in Abzug gebracht werden?
- Kann die Zinskomponente von Leibrenten noch in Abzug gebracht werden?
- Ab wann gilt eine Ferienwohnung als selbstgenutzt (temporäre Vermietung)?
- Mein Lebenspartner wohnt mit mir im gleichen Haushalt, ist meine Liegenschaft nun zur Hälfte vermietet?
- Meine Liegenschaft ist mit einem Wohnrecht belastet, gilt diese Liegenschaft nun als selbstgenutzt oder vermietet?
- Was kann ich abziehen, wenn ich die bisher vermietete Liegenschaft seit Mitte Jahr selber nutze (oder umgekehrt)?

Roman Müller / Andreas Metzger

## Stolpersteine auf dem Weg zum steuerfreien Kapitalgewinn – Teil 2/2

In der Januar-2025-Ausgabe der PEKU Post haben wir im ersten Artikel zum Thema Stolpersteine auf dem Weg zum steuerfreien Kapitalgewinn die Sachverhalte der Sperrfristverletzung, der indirekten Teilliquidation, der Umqualifikation von Kaufpreis in Lohn, des Geschäftsvermögens sowie von Mitarbeiter-Aktien thematisiert. Diese Sachverhalte treten häufig bei der Unternehmensnachfolge auf.

Teil zwei behandelt nun die restlichen Stolpersteine auf dem Weg zum steuerfreien Kapitalgewinn.

Gemäss Art. 16 Abs. 3 des Gesetzes über die Direkten Bundessteuern sind Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Privatvermögen steuerfrei.

Diese gesetzliche Bestimmung ist klar und eindeutig. Dennoch gestaltet sich die Umsetzung dieses Ziels als anspruchsvoll. Auf dem Weg zu einem steuerfreien Kapitalgewinn sind verschiedene Fallstricke zu beachten, die in folgenden Abschnitten aufgeführt sind:

### Transponierung

Der Begriff «Transponierung» bezieht sich auf den Verkauf von Aktien im Privatvermögen an eine selbst beherrschte Gesellschaft. In einem solchen Fall unterliegt nicht nur der Gewinn zwischen Ankauf und Verkauf der Aktien der Besteuerung, sondern die Differenz zwischen Verkaufserlös und Nennwert der Papiere. Es kommt relativ häufig vor, dass der steuerbare Gewinn höher ist als der tatsächliche Gewinn, und es besteht sogar die Möglichkeit, dass die Steuer den Gewinn übersteigt.

### Direkte Teilliquidation

Bei einem Verkauf der Aktien an die Gesellschaft kann dies den Tatbestand einer direkten Teilliquidation auslösen. In diesem Fall wird die



Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und dem Nennwert als Vermögensertrag besteuert. Die Besteuerung greift dann, wenn der Rückkauf den Schwellenwert von 10% der Aktien (20% bei vinkulierten Namenaktien) übersteigt oder die Aktien nicht innert einer Frist von 2 respektive 6 Jahren durch die Gesellschaft weiterverkauft werden.

### Gewerbmässiger Wertschriftenhandel (oder nebenberuflicher Beteiligungshandel)

Trotz der steuerfreien Natur von Gewinnen aus der Veräusserung von Privatvermögen kann die Einordnung als gewerbmässiger Wertschriftenhändler dazu führen, dass die Aktien nicht mehr dem Privat-, sondern dem Geschäftsvermögen zugeordnet werden. Die Beurteilung erfolgt durch das Steueramt anhand bestimmter Kriterien. Die wichtigsten Kriterien sind unter anderem:

- Häufigkeit
- Einsatz von Fremdkapital
- Kurze Haltedauer

- Eingehen eines erheblichen finanziellen Risikos
- Enger Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit der steuerpflichtigen Person
- Systematische und planmässige Vorgehensweise

Obige Kriterien sind nicht vollständig. Nicht entscheidend ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung, ob der Steuerpflichtige die Wertschriften-geschäfte selber oder durch eine bevollmächtigte Drittperson ausführt respektive ausführen lässt. Die Gewichtung der einzelnen Kriterien ist vom Einzelfall abhängig. In einem konkreten Fall hat bereits eine Transaktion ausgereicht, um den Gewinn als gewerbmässig zu besteuern.

### Immobilien-gesellschaft

Ist der Hauptzweck der Gesellschaft das Halten von Immobilien (ohne Betriebsteil im steuerlichen Sinne), so wird auf dem Gewinn aus dem Verkauf der Aktien die Grundstück-gewinnsteuer erhoben (Art. 12 Abs. 2 Bst. b StHG).

### Mantelhandel

Im Falle einer Gesellschaft, die ihre statutarische oder tatsächliche Tätigkeit eingestellt hat und ihr Vermögen in liquide Form umgewandelt hat, spricht man von einer Mantelgesellschaft. Im Falle eines Mantelhandels wird die Gesellschaft zivilrechtlich so besteuert, wie wenn diese liquidiert und neu gegründet wird.

Ein Verkauf einer solchen Gesellschaft führt nicht zu einem steuerfreien Kapitalgewinn für den Verkäufer, sondern zu einem steuerbaren Vermögensertrag. Liegt der Verkaufspreis über dem Nennwert des Aktienkapitals sowie den Kapitaleinlage-reserven, erfolgt die Besteuerung analog eines Liquidationserlöses, wodurch die Verrechnungssteuer abzuliefern ist. Der Liquidationsüberschuss unterliegt der privilegierten Besteuerung (bei Privatvermögen).

### Schlussfolgerung

Die Gründe, warum es zu einer Besteuerung kommen kann, sind vielfältig und häufig nicht auf den ersten Blick erkennbar. Bei den zuvor erwähnten Sachverhalten bedarf es einer sorgfältigen Planung, damit alle Stolperfallen umschifft werden können.

Gerne unterstützen wir Sie bei steuerlichen Sachverhalten, bewerten steuerliche Risiken und begleiten Sie von der einfachen Deklaration der Steuererklärung bis hin zur komplexen steuerneutralen Umstrukturierung Ihrer Unternehmung.

Die Liste der Stolpersteine auf dem Wege zum steuerfreien Kapitalgewinn:

- 1.0 Sperrfristverletzung (vgl. Teil 1, Jan. 2025 Ausgabe)
- 2.0 Indirekte Teilliquidation (vgl. Teil 1, Jan. 2025 Ausgabe)
- 3.0 Umqualifikation von Kaufpreis in Lohn (vgl. Teil 1, Jan. 2025 Ausgabe)
- 4.0 Geschäftsvermögen (vgl. Teil 1, Jan. 2025 Ausgabe)
- 5.0 Mitarbeiteraktien (vgl. Teil 1, Jan. 2025 Ausgabe)
- 6.0 Transponierung
- 7.0 Direkte Teilliquidation
- 8.0 Gewerbmässiger Wertschriftenhandel respektive nebenberuflicher Beteiligungshandel
- 9.0 Immobiliengesellschaft
- 10.0 Mantelhandel

Roman Müller / Andrea Cavegn

## Automatischer Austausch von Steuerinformationen für Krypto kommt 2027

Nachdem seit 2017 Bankdaten international und automatisch ausgetauscht werden, kommt nun der automatische Informationsaustausch für Krypto-Assets. Unter dem Namen CARF **Crypto-Asset Reporting Framework** werden voraussichtlich ab 1.1.2028 Daten betreffend das Jahr 2027 über Krypto-Assets zwischen den Steuerbehörden ausgetauscht.

Entsprechend empfehlen wir allfällige steuerlich nicht ordnungsgemäss deklarierte Krypto-Assets nachzudeklariieren.

Gerne stehen wir Ihnen bei Fragen dazu zur Verfügung.

Roman Müller



## Neues aus dem Steuerrecht

### Anpassung Vergütungs- und Verzugszins

Der Regierungsrat hat per 1. Januar 2026 den Vergütungs- und Ausgleichszins gesenkt.

Der Vergütungszins wurde von 1% auf 0.75% angepasst. Der Vergütungszins wird gutgeschrieben, wenn die Steuern vor ihrer Fälligkeit bezahlt werden oder mehr Steuern als der fakturierte provisorische Betrag einbezahlt werden. Auch der aktuell geltende Zinssatz ist im Vergleich zu den Privat- und Sparkonten immer noch attraktiv.

Ebenfalls wurde der Ausgleichszins auf 0.75% gesenkt. Dieser wird für den Zeitraum zwischen Fälligkeit der Steuern und Eingang der definitiven Rechnung angewendet. Dieser Ausgleichszins gilt auch für Beträge, um welche die definitive Rechnung höher ausfällt als die provisorische Rechnungsstellung.

Der Verzugszins bleibt unverändert bei 4.5%. Dieser wird angewandt, wenn die Schlussrechnung nicht innert 30 Tagen beglichen wird.

### Anpassung Steuerwerte Liegenschaften

Der Kanton Zürich musste die Weisung zur Besteuerung der Liegenschaften der aktuellen Marktentwicklung anpassen. Diese neue Weisung ist seit Anfang 2026 in Kraft. Die Weisung führt zu einer Erhöhung der Eigenmietwerte um durchschnittlich 10 Prozent.

Aufgrund der Abschaffung des Eigenmietwertes wird die vorübergehende Erhöhung nicht angewendet und der Regierungsrat hat beschlossen, dass die Liegenschaften bis und mit Baujahr 2025 weiterhin nach den bisherigen Eigenmietwerten besteuert werden.

Da für Neubauten ab Baujahr 2026 keine Bewertung zur bisherigen Weisung vorliegt, ist die Bewertung nach neuer Weisung massgebend. Um den daraus folgenden höheren

Eigenmietwert auszugleichen, kann auf dem Eigenmietwert nach Weisung 2026 ein Pauschalabzug von 10 Prozent vorgenommen werden.

Die Steuerwerte sämtlicher Liegenschaften müssen nach der neuen Weisung 2026 versteuert werden. Dies liegt daran, dass die Steuerwerte der Liegenschaften unabhängig von der Abschaffung des Eigenmietwerts auch künftig als Vermögen besteuert werden müssen. Deshalb gilt für deren Berechnung die neue Weisung 2026. Diesbezüglich ist jedoch eine Beschwerde des Hauseigentümergebietes des Kantons Zürich beim Bundesgericht hängig.

Die Vermögenssteuerwerte fallen steuerlich grundsätzlich weniger ins Gewicht als die Eigenmietwerte.

### Nachträglicher Einkauf Säule 3a

Arbeitnehmende und Selbstständig-erwerbende Personen können im Jahr 2026 bei den direkten Steuern ihre Beiträge an die Säule 3a in der Höhe von CHF 7'258 (kleiner Beitrag) bzw. bis 20% des Erwerbseinkommens (max. CHF 36'288) von ihrem Einkommen abziehen. Falls in den Vorjahren keine Beiträge oder jeweils nicht der Maximalabzug (CHF 7'258 im Steuerjahr 2025) in die Säule 3a geleistet wurde, können diese Beiträge künftig auch nachträglich in Form von Einkäufen von den Steuern abgezogen werden. Dieser nachträgliche Einkauf ist erstmals im Steuerjahr 2026 rückwirkend für das Steuerjahr 2025 zugelassen.

Die nachträgliche Einzahlung von Beiträgen kann künftig bis zu zehn Jahren rückwirkend vorgenommen werden. Voraussetzung dafür ist, dass im Jahr des Einkaufs sowie in jenem Jahr, indem die Nachzahlung erfolgt, AHV-pflichtiges Erwerbseinkommen in der Schweiz vorhanden ist. Ebenfalls muss der Jahresbeitrag des aktuellen Jahres zuerst voll ausgeschöpft sein. Beispiels-

weise können mit dieser Neuregelung keine Lücken, die durch Erwerbspausen aufgrund von Aus-/Weiterbildungen, Auslandsaufenthalte sowie Elternzeiten entstanden sind, nachträglich geschlossen werden. Bei diesen Erwerbspausen wurde kein AHV-pflichtiges Einkommen erzielt und deshalb ist der nachträgliche Einkauf nicht zugelassen.

Um eine Nachzahlung korrekt einzuzahlen, muss rechtzeitig ein Antrag bei der Vorsorgestiftung gestellt werden. Die Einhaltung der Vorschriften muss nachgewiesen werden können. Nach der Prüfung des entsprechenden Antrags durch die Vorsorgestiftung erhalten Sie einen Einzahlungsschein für den entsprechenden Einkauf. Eine Nachzahlung von Säule-3a-Beiträgen ist nur mit einer einmaligen Zahlung möglich. Eine Verteilung über mehrere Jahre ist nicht möglich. Jedoch können Sie die Lücke von mehreren Kalenderjahren mit einem Einkauf schliessen.

Für Steuerpflichtige, die keine Pensionskasse haben, gilt ebenfalls die Grenze des kleinen Maximalbetrags der Säule 3a für nachträgliche Zahlungen. Selbst wenn Sie in die grössere Säule 3a einzahlen könnten, ist bei nachträglichen Zahlungen die Grenze des kleinen Maximalbetrags massgeblich.

Wurde die Altersleistung bereits bezogen (ab Alter 60) oder ist die Säule-3a-Police fällig, ist keine Nachzahlung mehr möglich.

Die neue Regelung tritt ab 01.01.2025 in Kraft und bietet eine attraktive Möglichkeit, Beitragslücken der vergangenen Jahre zu schliessen. Verpasste Einzahlungen vor dem Jahr 2025 können jedoch auch mit der Neureglung nicht geschlossen werden. Dies ist ein erheblicher Nachteil besonders für die Generation, die in den nächsten ein bis zwei Jahrzehnten in den Ruhestand tritt.

Annika Müller / Marco Binder

## Ich bin nicht verheiratet und habe keine Kinder – wer erbt mein Vermögen, wenn ich versterbe?

Das geltende Schweizer Erbrecht ist noch immer stark auf das traditionelle Eltern-Kind-Familienmodell ausgerichtet. Dabei gibt es heute viele Menschen, die weder verheiratet sind noch Nachkommen (Kinder / Enkelkinder) haben. Früher oder später stellt sich für diese Personen die Frage, wem sie ihr Vermögen vererben möchten.

Ist die Erblasserin oder der Erblasser nicht verheiratet und hat keine Nachkommen, fällt die Erbschaft von Gesetzes wegen vollumfänglich an die Eltern. Sind diese bereits verstorben, erben die Geschwister und – falls diese ebenfalls nicht mehr leben – deren Nachkommen, also die Nichten und Neffen.

Sind keine Erben im elterlichen Stamm vorhanden, gelangt die Erbschaft an den Stamm der Gross-

eltern. Zu diesem gehören die Grosseltern selbst sowie deren Nachkommen, also Onkel, Tanten, Cousinen und Cousins.

Sind auch im grosselterlichen Stamm keine Erben vorhanden, fällt die Erbschaft schliesslich an den Staat. Im Kanton Zürich geht der Nachlass je zur Hälfte an die Wohngemeinde und an den Kanton.

Wer nicht verheiratet ist und keine Nachkommen hat, kann mittels eines Testaments frei über den gesamten Nachlass verfügen. Eltern haben seit dem 1. Januar 2023 keinen Pflichtteilsschutz mehr. Es können sowohl natürliche als auch juristische Personen als Erben eingesetzt werden. Zusätzlich können Vermächtnisse (Legate) verfügt werden, also die Zuwendung eines bestimmten Gegenstandes (zum Beispiel eines

Bildes oder Schmuckstücks) oder eines Geldbetrags an eine bestimmte Person, ohne diese als Erben einzusetzen.

Zudem besteht die Möglichkeit, eine Willensvollstreckerin oder einen Willensvollstrecker zu bestimmen. Diese Person übernimmt nach dem Todesfall die Abwicklung des Nachlasses und die Erbteilung. Dazu gehören unter anderem Behördengänge sowie – falls gewünscht – auch die Organisation der Bestattung.

Regeln Sie Ihren Nachlass frühzeitig und nach Ihren persönlichen Wünschen. Wir unterstützen Sie gerne bei der Erstellung eines Testaments oder einer individuellen erbrechtlichen Regelung.

Andreas Metzger

### Recht

## Postzustellung während längerer Abwesenheit – ein Fall aus der Praxis

Nachdem Hans Muster sein Unternehmen erfolgreich verkaufen konnte, gönnte er sich einen längeren Auslandsaufenthalt. Während dieser Zeit leerte sein Bruder den Briefkasten und war auch bevollmächtigt, eingeschriebene Sendungen entgegenzunehmen.

Kurz nach seiner Abreise erreichte ihn eine Verfügung des Sozialamtes, wonach er gegenüber seinem im Heim lebenden Vater verwandtenunterstützungspflichtig sei.

Diese Verfügung wurde mit A-Post-Plus zugestellt. Da die Zustellung – aus Kostengründen – nicht per Einschreiben erfolgte, realisierte sein

Bruder nicht die Wichtigkeit dieses Briefes. Die Verfügung erlangte somit während seiner Ferienabwesenheit Rechtskraft.

Dieses Praxisbeispiel zeigt, wie wichtig es ist, während längerer Abwesenheiten die Postbearbeitung zu organisieren und sorgfältig zu instruieren. Beachten Sie die Vorschriften seitens der Post für Vollmachten aber auch die Empfehlungen der Post für Ferien- und Abwesenheiten.

Seit Anfang letzten Jahres wurde die Frist für A-Post-Plus-Zustellung verlängert. Bei einer Zustellung am Samstag oder Feiertag beginnt der Fristenlauf erst am nächsten Werk-

tag. Diese Fristenregelung gilt nicht für eingeschriebene Sendungen.

Dort, wo wir als Steuervertreter mittels Vollmacht gemeldet sind, erfolgt die Zustellung von Auflagen und Veranlagungen direkt an uns. Aber auch hier gilt: Keine Regel ohne Ausnahme. Es kommt vor, dass irrtümlicherweise auch Steuerpost direkt dem Steuerpflichtigen zugestellt wird, obwohl eine Steuervollmacht hinterlegt ist.

Übrigens verschickt die Sozialbehörde seit diesem Fall solche Verfügungen per Einschreiben.

Roman Müller

## Ergänzungsleistungen – Vermögensgrenze, Vermögensverzehr und Vermögensverzicht

Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV sollen sicherstellen, dass die minimalen Lebenskosten gedeckt sind. In der Praxis drehen sich viele Fragen rund um das Vermögen. Besonders wichtig sind dabei die Begriffe Vermögensgrenze, Vermögensverzehr und Vermögensverzicht.

### Vermögensgrenze – ab wann besteht Anspruch?

Seit der Reform der Ergänzungsleistungen gilt eine klare Vermögensgrenze. Ein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht grundsätzlich nur, wenn das Reinvermögen folgende Grenzen nicht überschreitet:

- CHF 100'000 für Alleinstehende
- CHF 200'000 für Ehepaare

Selbstbewohntes Wohneigentum wird dabei nicht zur Vermögensgrenze gezählt. Wird die Vermögensgrenze überschritten, besteht kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen, selbst wenn das laufende Einkommen sehr tief ist.

### Vermögensverzehr – wie stark wird Vermögen angerechnet?

Liegt das Vermögen unterhalb der Vermögensgrenze, wird dennoch ein sogenannter Vermögensverzehr angerechnet (nach Abzug des Freibetrages). Das bedeutet, dass ein Teil des Vermögens als jährliches Einkommen berücksichtigt wird:

- 1/10 des Vermögens bei Altersrentnerinnen und -rentnern
- 1/15 des Vermögens bei IV-Rentnerinnen und -rentnern

Dieser rechnerische Vermögensverzehr kann die Höhe der Ergänzungsleistungen deutlich reduzieren, auch wenn das Vermögen faktisch nicht aufgelöst wird.

### Vermögensverzicht – ein oft unterschätztes Risiko

Besonders heikel ist der Vermögensverzicht. Darunter fallen Vermögenswerte, auf die freiwillig verzichtet wurde, z. B.:

- **Schenkungen an Kinder oder andere Angehörige**
- **Verkauf von Vermögen unter dem Marktwert**
- **Verzicht auf Erbschaften**

Solche Verzichtshandlungen werden bei der EL-Berechnung so behandelt, als wäre das Vermögen noch vorhanden. Auch wenn das Geld effektiv nicht mehr zur Verfügung steht, kann es weiterhin angerechnet werden.

Zwar wird der angerechnete Betrag jährlich reduziert, dennoch kann ein Vermögensverzicht über viele Jahre hinweg zu keinem oder nur reduziertem EL-Anspruch führen (siehe dazu auch die separate Box «Warum viele glauben, Schenkungen seien nach 5 oder 10 Jahren erledigt»).

### Fazit

Die Themen Vermögensgrenze, Vermögensverzehr und Vermögensverzicht sind entscheidend für den Anspruch auf Ergänzungsleistungen. Fehlannahmen oder gut gemeinte Vermögensübertragungen können unbeabsichtigte finanzielle Folgen haben. Eine frühzeitige und fundierte Planung hilft, spätere Nachteile zu vermeiden und den Anspruch auf Ergänzungsleistungen korrekt einzuschätzen.

Gerne beraten wir Sie bei Fragen zu Ergänzungsleistungen, insbesondere bei Vermögensdispositionen, Pensionierungsfragen oder familiären Veränderungen.

### Praxisbeispiel Vermögensverzicht: Schenkung an die Kinder

Herr Meier ist 72 Jahre alt und bezieht eine AHV-Rente. Sein Vermögen beträgt CHF 150'000. Einige Jahre vor seiner Pensionierung schenkt er seinen beiden Kindern je CHF 30'000, insgesamt also CHF 60'000. Sein verbleibendes Vermögen beläuft sich damit auf CHF 90'000.

Aufgrund seines tiefen Einkommens beantragt Herr Meier Ergänzungsleistungen. Obwohl sein aktuelles Ver-

mögen unter der Vermögensgrenze von CHF 100'000 liegt, wird die frühere Schenkung als Vermögensverzicht qualifiziert.

Für die Berechnung der Ergänzungsleistungen wird so getan, als ob Herr Meier weiterhin über das verschenkte Vermögen verfügen würde. Der Betrag des Vermögensverzichts wird dabei zwar jährlich reduziert, kann jedoch über mehrere Jahre hinweg den Anspruch auf Ergänzungsleistungen vollständig ausschliessen oder deutlich mindern. Zusätzlich wird auf dem anrechenbaren Vermögen ein Vermögensverzehr von 1/10 pro Jahr angerechnet, was die Höhe der Ergänzungsleistungen weiter reduziert.

### Fazit

Gut gemeinte Schenkungen können bei späterem Bezug von Ergänzungsleistungen erhebliche finanzielle Nachteile mit sich bringen. Vermögensdispositionen sollten deshalb frühzeitig und mit Blick auf mögliche EL-Ansprüche geprüft werden.

### Merkliste: Das sollten Sie bei Ergänzungsleistungen beachten

- **Vermögensgrenze prüfen:** Ergänzungsleistungen werden nur ausgerichtet, wenn das Reinvermögen die gesetzlichen Grenzen nicht überschreitet.
- **Schenkungen gut überdenken:** Schenkungen an Kinder oder Dritte können als Vermögensverzicht gelten und den Anspruch auf Ergänzungsleistungen über Jahre hinweg beeinträchtigen.
- **Vermögensverzehr einplanen:** Auch vorhandenes Vermögen unterhalb der Vermögensgrenze wird rechnerisch als Einkommen angerechnet.
- **Alles korrekt deklarieren:** Vermögensveränderungen, Schenkungen oder Verkäufe müssen der EL-Stelle vollständig gemeldet werden.
- **Rückerstattung vermeiden:** Unvollständige oder falsche Angaben können zu Rückforderungen führen.

- **Frühzeitig beraten lassen:** Eine vorausschauende Planung hilft, finanzielle Nachteile zu vermeiden und den EL-Anspruch realistisch einzuschätzen.

### Warum viele glauben, Schenkungen seien nach 5 oder 10 Jahren «erledigt»

In der Praxis ist weit verbreitet die Annahme, dass verschenkte Vermögenswerte nach 5 oder 10 Jahren keine Rolle mehr spielen. Dieser Irrtum hat mehrere Gründe:

- **Verwechslung mit anderen Rechtsgebieten** In anderen Bereichen (z. B. Steuerrecht, Erbrecht oder Sozialhilfe) gelten teilweise (Verjährungs)Fristen von 5 oder 10 Jahren. Diese Fristen gelten in diesem Fall nicht.

- **Keine feste Verjährungsfrist bei Ergänzungsleistungen** Bei den Ergänzungsleistungen gibt es keine zeitliche Grenze, nach der ein Vermögensverzicht automatisch unbeachtlich wird.

- **Abbau nach fixem Jahresbetrag, nicht nach Zeit**

Gemäss Verordnung über die Ergänzungsleistungen wird der angerechnete Vermögensverzicht jährlich pauschal um CHF 10'000 reduziert – unabhängig davon, wie hoch der ursprünglich verschenkte Betrag war.

- **Langfristige Wirkung grosser Schenkungen**

Bei hohen Schenkungen kann es deshalb sein, dass auch Vermögenswerte, die 15, 20 oder mehr Jahre zurückliegen, bei der EL-Berechnung noch berücksichtigt werden.

### Beispiel

Wurde Vermögen im Umfang von CHF 200'000 verschenkt, reduziert sich der anrechenbare Betrag jährlich um CHF 10'000. Erst nach 20 Jahren ist der Vermögensverzicht vollständig abgebaut.

### Fazit

Nicht die Anzahl Jahre seit der Schenkung ist entscheidend, sondern die Höhe des verzichteten Vermögens. Ohne sorgfältige Planung kann ein Vermögensverzicht über sehr lange Zeit Auswirkungen auf den Anspruch auf Ergänzungsleistungen haben.

Andreas Metzger

## Das neue Transparenzgesetz (TJPG) – was Unternehmen jetzt wissen müssen

Die Schweiz führt mit dem Bundesgesetz über die Transparenz juristischer Personen und die Identifikation der wirtschaftlich berechtigten Personen (TJPG) ein neues Transparenzgesetz ein. Ziel dieses Gesetzes ist es, Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung und Missbrauch von Gesellschaftsstrukturen wirksamer zu bekämpfen und internationale Geldwäschereistandards (FATF) einzuhalten.

### Grundidee des Gesetzes

Kern des TJPG ist die Pflicht, offenzulegen, wer tatsächlich hinter einer Firma steht. Oft sind juristische Personen zwar formell korrekt organisiert, doch die wirtschaftlich berechtigten Personen bleiben im Hintergrund. Das neue Gesetz soll diese Intransparenz beseitigen.

### Die wichtigsten Punkte auf einen Blick

- Juristische Personen müssen künftig ihre wirtschaftlich berechtigten Personen identifizieren
- Diese Informationen müssen in einem zentralen, nicht öffentlichen

Register gemeldet und aktuell gehalten werden

- Änderungen (z. B. bei Eigentumsverhältnissen) müssen fristgerecht nachgemeldet werden
- Bei Nichteinhaltung drohen Sanktionen

### Wen betrifft das TJPG?

Das Gesetz betrifft die grosse Mehrheit der Schweizer Unternehmen, insbesondere:

- Aktiengesellschaften (AG)
- Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Genossenschaften und ähnliche Rechtsformen

Für kleinere Unternehmen bedeutet das Gesetz vor allem neue administrative Pflichten, jedoch keine Veröffentlichung der Daten für die Öffentlichkeit. Voraussichtlich dürfen das Register nur Strafverfolgungs-, Steuer- und Aufsichtsbehörden sowie Finanzintermediäre zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten einsehen.

### Einführung und Zeitpunkt

Die Referendumsfrist endet am 15. Januar 2026. Kommt kein Referendum zustande, wird das Gesetz definitiv. Das Inkrafttreten ist für die zweite Hälfte des Jahres 2026 vorgesehen. Der Bundesrat wird den genauen Zeitpunkt festlegen. Es ist davon auszugehen, dass Übergangsfristen eingeräumt werden, damit Unternehmen genügend Zeit für die Umsetzung haben.

### Fazit

Das TJPG bringt mehr Transparenz, aber auch neue Pflichten für juristische Unternehmen. Eine frühzeitige Auseinandersetzung mit den eigenen Eigentums- und Kontrollstrukturen hilft, den administrativen Aufwand gering zu halten und Risiken zu vermeiden.

Wir unterstützen Sie gerne bei Fragen rund um das Transparenzregister und helfen Ihnen dabei, die Meldungen ins Transparenzregister frist- und formgerecht vorzunehmen.

Andrea Cavegn

## Haben Sie als Unternehmer einen Notfallplan?

Unternehmer haben in der Regel einen beträchtlichen Teil ihres Vermögens im Unternehmen investiert und ihre eigene sowie die Existenz ihrer Familie hängt am Unternehmen. Während Privatpersonen ihre Notfallszenarien mit Testament, Vorsorgeauftrag und Patientenverfügung in der Regel gut gelöst haben, gestalten sich Lösungen für Unternehmer wesentlich komplizierter.

In der Praxis erleben wir allzu oft, dass keine Notfallpläne vorliegen und wenn, die sich auf Testament und Vorsorgeauftrag beschränken. Testament und Vorsorgeaufträge regeln jedoch nur persönliche Aspekte und sie regeln nur Ausfälle auf lange Sicht.

### Lösungen auf kurze Sicht

Die Lösungen von kurzfristigen Ausfällen des Unternehmers sind oft nicht oder unzureichend geregelt. Dies, obwohl die Wahrscheinlichkeit eines kurzfristigen Ausfalles höher ist und jede Regelung eines langfristigen Ausfalls (Tod oder Urteilsunfähigkeit) nur Sinn macht, wenn das Unternehmen kurzfristig überlebt.

Bis ein Erbschein vorliegt oder ein Vorsorgeauftrag validiert ist, vergehen Wochen. In dieser Zeit müssen aber Entscheidungen im Unternehmen getroffen werden können.

Zentrale Themen auf kurze Sicht sind:

- Verfügbarkeit über Bankkonten, Sicherstellung Zahlungsbereitschaft
- Vollmachten und Stellvertreterregelungen
- Zugriff auf Passwörter und E-Mails sicherstellen
- Übersicht und Zugriff auf wichtige Verträge

### Lösungen auf lange Sicht – Urteilsunfähigkeit

Das Instrument für diese Situation ist der Vorsorgeauftrag. Ein Vorsorgeauftrag dient dazu, eine oder mehrere Vertrauenspersonen zu bestimmen, die Ihre persönlichen, finanziellen und rechtlichen Angelegenheiten regelt, wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind. Fehlt ein solcher, übernimmt diese Rolle die KESB (Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde). Die KESB entscheidet jedoch nicht nach dem Willen, sondern nach dem objektiven Wohl der Person. Dabei kommt es zu Fremdbestimmung, Verzögerungen und unnötigen Kosten. Dies ist mit klar geregelter Vorsorge vermeidbar.

### Lösungen auf lange Sicht – Todesfall

Aus unternehmerischer Sicht sind in diesem Fall zwei Punkte zentral:

- Eine Willensvollstreckerregelung schafft rasche Handlungsfähigkeit
- Eine klare erbrechtliche Regelung schafft Ruhe und Vertrauen

Ein Willensvollstrecker kann in der Regel innert 10 Tagen die Handlungsfähigkeit sicherstellen. Fehlt ein solcher, können die Erben erst bei Vorliegen eines Erbscheines verbindlich handeln, was mehrere Wochen dauern kann. Ferner können die Erben nur gemeinsam und mit Einstimmigkeit handeln, was zu Streitigkeiten und Verzögerungen führen kann. Fehlende Regelungen verunsichern Kunden und Mitarbeiter und können das Unternehmen entscheidend schwächen.

Ferner sollte eine Notfallregelung nicht nur den Todesfall des Unternehmers regeln, sondern auch der gemeinsame Todesfall mit dem Ehegatten oder Geschäftspartner.

### Fazit

- Notfallplanung ist keine Frage des Alters, sondern der Verantwortung. Gerade auch Jungunternehmer mit Familie und Kindern sollten klare Regelungen treffen.
- Wer nicht selbst entscheidet, überlässt wichtige Fragen dem Staat, der KESB oder dem Zufall.
- Eine gute Notfallplanung beachtet private und geschäftliche sowie rechtliche und finanzielle Aspekte.
- Eine gute Notfallplanung beinhaltet nicht nur Dokumente. Sie stellt sicher, dank guter Vorbereitung und Beratung, eine für Sie als Unternehmer sowie Privatperson möglichst optimale Lösung in der Hand zu haben. Ebenso stellt diese auch sicher, dass der Zugang zu diesen Dokumenten gewährleistet ist.

Gerne stehen wir Ihnen mit unserem Fach- und Praxiswissen bei der Planung und Umsetzung einer praxistauglichen Notfalllösung zur Seite.

Roman Müller / Andreas Metzger



## Personelles



Seit Mitte Februar 2025 arbeitet **Robin Tobler** als Treuhandsachbearbeiter mit einem 60%-Pensum bei uns. Zu seinem

Aufgabengebiet gehört das Nachführen von Buchhaltungen sowie das Erstellen von MWST-Abrechnungen, die Steuerdeklaration natürlicher und juristischer Personen und die Mitarbeit bei der Erstellung von Jahresabschlüssen. Ferner betreut er Erbschafts- und Nachlassfälle. Robin studiert berufsbegleitend Wirtschaftsrecht an der ZHAW und wird dies Mitte 2026 abschliessen. Nach seiner Prüfung wird er sein Pensum auf

100% erhöhen. Privat fährt er gerne Motorrad und bereitet sich auf seinen ersten Halbmarathon vor.



Seit Mitte Mai 2025 verstärkt uns **Emilio Becker** als Treuhandsachbearbeiter in einem Vollzeitpensum.

Zu seinem Aufgabengebiet gehört die Buchführung und Mitarbeit bei Jahresabschlüssen sowie die Erstellung von Steuerdeklarationen und die Prüfung von Steuerveranlagungen und -rechnungen. Seine Hobbys sind Kochen und Motorradfahren.



Seit Ende September 2025 arbeitet **Marco Binder** in einem 70%-Pensum als Mandatsleiter Treuhand

bei uns. Er betreut anspruchsvolle Treuhand- und Steuermandate selbständig und arbeitet bei vielfältigen Spezialprojekten mit. Ferner wird er eingeschränkte Revisionen durchführen. Marco wird Mitte 2026 die Ausbildung als dipl. Treuhandexperte abschliessen. Privat ist Marco am Wandern und Reisen und übt vielseitige Sportaktivitäten aus.

### Beiträge und Leistungen

## Kennzahlen Sozialversicherungen 2026

### 1. Säule AHV / IV / EO und ALV für Unselbständigerwerbende

	NEU AB 01.01.2026	BISHER
AHV / IV / EO	10.6%	10.6%
Arbeitnehmerbeitrag	5.3%	5.3%
ALV (bei Lohnsumme bis CHF 148'200)	2.2%	2.2%
Arbeitnehmerbeitrag	1.1%	1.1%
ALV (bei übersteigender Lohnsumme von CHF 148'200)	0.0%	0.0%
Arbeitnehmerbeitrag	0.0%	0.0%
Zinssatz auf dem investierten Eigenkapital bei Selbständigerwerbenden nach Art. 18 AHVV	1.5% (für 2025)	1.5% (für 2024)

### 2. Säule berufliche Vorsorge

Mindestlohn pro Jahr (Eintrittsschwelle)	CHF 22'680	CHF 22'680
Minimal versicherter Lohn nach BVG pro Jahr	CHF 3'780	CHF 3'780
Koordinationsabzug pro Jahr	CHF 26'460	CHF 26'460
Maximal versicherter Jahreslohn nach BVG	CHF 64'260	CHF 64'260
Gesetzlicher Mindestzinssatz	1.25%	1.25%

### 3. Säule gebundene Vorsorge (freiwillig)

Erwerbstätige mit 2. Säule	CHF 7'258	CHF 7'258
Erwerbstätige ohne 2. Säule, max. 20% des Erwerbseinkommens, höchstens	CHF 36'288	CHF 36'288

### Höchstversicherter Verdienst bei Unfall und ALV

pro Jahr	CHF 148'200	CHF 148'200
pro Monat	CHF 12'350	CHF 12'350

**Roman Müller**

roman.mueller@peku-treuhand.ch  
Dipl. Treuhandexperte  
Telefon 044 851 57 50

**Claudia Meier**

claudia.meier@peku-treuhand.ch  
Dipl. Treuhandexpertin  
Telefon 044 851 57 51

**Andrea Cavegn**

andrea.cavegn@peku-treuhand.ch  
Dipl. Wirtschaftsprüfer  
Telefon 044 851 57 58

**Andreas Metzger**

andreas.metzger@peku-treuhand.ch  
Inhaber Zürcher Notarpatent  
Finanzplaner mit eidg. Fachausweis  
Telefon 044 851 57 59

**Christina Arpagaus**

christina.arpagaus@peku-treuhand.ch  
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis  
Telefon 044 851 57 52

**Emilio Becker**

emilio.becker@peku-treuhand.ch  
Treuhandsachbearbeiter  
Telefon 044 851 57 53

**Marco Binder**

marco.binder@peku-treuhand.ch  
Bachelor (FH) in Wirtschaftsrecht  
Treuhandexperte i.A.  
Telefon 044 542 32 62

**David Ernst**

david.ernst@peku-treuhand.ch  
Dipl. Buchhalter / Controller  
Telefon 044 542 32 65

**Annika Müller**

annika.mueller@peku-treuhand.ch  
Treuhänderin mit eidg. Fachausweis  
Telefon 044 851 57 54

**Ivo Müller**

ivo.mueller@peku-treuhand.ch  
i.A. Treuhänder mit eidg. Fachausweis  
Telefon 044 542 32 61

**Silvia Müller**

silvia.mueller@peku-treuhand.ch  
Sekretariat  
Telefon 044 851 57 57

**Rosmarie Tanner**

rosmarie.tanner@peku-treuhand.ch  
Sekretariat  
Telefon 044 851 57 57

**Robin Tobler**

robin.tobler@peku-treuhand.ch  
Treuhandsachbearbeiter  
Telefon 044 542 32 64

## Unsere Dienstleistungen für Private, Unternehmen und Unternehmer

### Rechnungswesen

- Buchführung
- Abschlussberatung
- Lohnbuchhaltungen
- Budget- und Finanzpläne
- Interims-CFO

### Steuern

- Steuerdeklarationen
- Auflage- und Einspracheverfahren
- MWST-Beratung
- Steurruling
- Grundstückgewinnsteuern
- Allgemeine Steuerplanung

### Unternehmensberatung

- Gründungen und Startup-Beratung
- Fusionen, Umwandlungen
- Nachfolgeregelungen
- Kauf und Verkauf von Unternehmen
- Unternehmensbewertung
- Sanierungen / Liquidationen

### Wirtschaftsprüfung

- Eingeschränkte Revisionen
- Gründungsprüfung
- Reviews
- Kapitalerhöhungs- oder Herabsetzungsprüfungen

### Verwaltungen

- Liegenschafts- und Erbschaftsverwaltungen
- Nebenkostenabrechnungen

### Ehe- und Erbrecht, Vorsorgeberatung

- Ehevertrag und Testament
- Erbvertrag
- Vorsorgeaufträge
- Pensionierungs- und Finanzberatung
- Lebzeitige Nachlassregelung
- Willensvollstreckungen

### GwG-Tätigkeiten

- Stellung von Verwaltungsräten von Sitzgesellschaften
- Stellung von Liquidatoren
- Escrow Agent: Sicherung und Verwaltung von Treuhandkonten
- Erbteilungsmandate: Durchführung und Abwicklung von Erbteilungen im Auftrag der Erben

### Herausgeber PEKU POST

PEKU Treuhand AG  
Bahnhofstrasse 11  
8172 Niederglatt  
Telefon 044 851 57 57  
www.peku-treuhand.ch